

Erläuterungen
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Helstorfer Moor“
in der Gemeinde Wedemark sowie in der Stadt Neustadt a. Rbge.,
Region Hannover - NSG-HA 56

Informationen zum Schutzgebietsverfahren stehen im Info-Faltblatt 9, das über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf heruntergeladen werden.

Rechtliche Grundlage

Gemäß den in der Präambel der Schutzgebietsverordnung zitierten Rechtsgrundlagen kann die Naturschutzbehörde Landschaftsteile durch Verordnung als Naturschutzgebiet ausweisen. Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 23 BNatSchG):

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Daneben bestehen europarechtliche Verpflichtungen zur Sicherung des Natura 2000-Netzwerks. Die nötigen Regelungen zur Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 3423-331 (95) „Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor“ müssen durch nationales Recht über einen hoheitlichen Gebietsschutz festgelegt werden. Diese Naturschutzgebietsverordnung dient unter anderem diesem Zweck.

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Bis dahin abgeschlossene Sachverhalte oder Tatbestände werden rückwirkend durch die Verordnung nicht berührt. Gegenwärtige bzw. sich wiederholende Sachverhalte oder Tatbestände hingegen unterliegen grundsätzlich den Regelungen der Verordnung.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Helstorfer Moor“ (NSG-HA 56) Erläuterungen	Stand: 27.01.2020
---------------------------------------	---	-------------------

§ 1 „Naturschutzgebiet“

§ 1 Abs. 1, Bezeichnung

Der nachfolgend beschriebene Landschaftsteil wird nach den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 1 Abs. 2, Lage

Die Lage des Gebiets wird über Zugehörigkeit zu administrativen Einheiten grob dargestellt.

§ 1 Abs. 3, Kartenanlage

Die vorliegende Naturschutzgebietsverordnung beinhaltet die maßgebliche Karte (Anlage 1) im Maßstab 1: 10.000 und eine Übersichtskarte (Anlage 2) im Maßstab 1: 50.000. Auf der maßgeblichen Karte ist die verbindliche Grenze des Naturschutzgebietes (Innenseite des grauen Rasterbandes, die Innenseite ist durch eine schwarze Linie verdeutlicht) dargestellt. Zusätzlich sind die Bewirtschaftungskulissen für Grünland und Wald enthalten, aus der sich Bestimmungen zur schutzzweckkonformen Bewirtschaftung ergeben.

Die Übersichtskarte stellt die Lage des NSG im regionalen, räumlichen Kontext dar und zeigt die Einbindung in das benachbarte Schutzgebietssystem.

Die Verordnung ist inklusive der Karten öffentlich einsehbar.

§ 1 Abs. 4, Netz Natura 2000

Das Naturschutzgebiet konkretisiert und präzisiert die Grenze für einen Teil des FFH-Gebiets 3423-331 „Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor“ als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 im Maßstab 1: 7.500. Die Nummer 95 in Klammern hinter der Gebietsnummer bezeichnet die landeseigene Nummerierung, die zur Information hinzugefügt wurde.

§ 1 Abs. 5, Größe

Es wird die ungefähre Gebietsgröße angegeben.

§ 2 „Gebietscharakter“

Der Gebietscharakter wird über eine geographische und naturkundliche Landschaftsbeschreibung dargestellt. Es werden der besondere Charakter und die Eigenart des Gebietes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erklärt.

§ 3 „Schutzzweck“

Die über den Schutzzweck und den Gebietscharakter dargestellte hohe naturschutzfachliche Bedeutung erfordert die Einstufung als Naturschutzgebiet (vgl. auch Begründung zum Naturschutzgebiet). Die beispielhaften Verbote (§ 4) müssen daher nicht einzeln über den Schutzzweck hergeleitet werden, wie es bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nötig wäre. Vielmehr bildet der Schutzzweck die Beurteilungsgrundlage für die getroffenen Freistellungen (§ 5) sowie ggf. für Befreiungen im Einzelfall (§ 6).

§ 3 Abs. 1, Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck orientiert sich an dem gesetzlichen Auftrag eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG. In einer nicht abschließenden Auflistung werden die besonders schutzwürdigen Eigenschaften bzw. Entwicklungsziele des Naturschutzgebietes dargestellt. Dazu gehören nicht nur bestimmte Ausprägungen von Lebensraumtypen und Biototypen mit den daran angepassten Arten von Pflanzen und Tieren, sondern auch abiotische Schutzgüter wie Boden, Grundwasserhaushalt und das Landschaftsbild. Hierbei wurden die Ergebnisse des Pflege- und Entwicklungsplans aus dem Jahr 2008 sowie fortlaufende Erkenntnisse im Rahmen des LIFE+ Projektes „Hannoversche Moorgeest“ ausgewertet. Auch der Landschaftsrahmenplan für die Region Hannover wurde berücksichtigt. Diese Quellen fließen daher in die Formulierungen des Schutzzweckes für das Gebiet ein.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Helstorfer Moor“ (NSG-HA 56) Erläuterungen	Stand: 27.01.2020
---------------------------------------	---	-------------------

§ 3 Abs. 2, Natura 2000

Das NSG dient außerdem ausdrücklich der nationalen Umsetzung des europäischen FFH-Gebiets 3423-331 (95) „Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor“ im Natura 2000-Netzwerk.

§ 3 Abs. 3, Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gibt es spezielle Erhaltungsziele, die sich aus der Umsetzung europäischer Vorgaben der Richtlinien für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) ergeben. Diese Erhaltungsziele decken sich inhaltlich mit den Zielen für das Naturschutzgebiet. Sie bilden insgesamt jedoch nur einen (wenn auch bedeutenden) Teilaspekt des Schutzgebietes ab. Die Auswahl der in diesem Natura 2000-Gebiet zu schützenden Arten und Lebensräume hat die Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz in einem landesweiten Kontext getroffen. Da die Rechtsfolgen im Falle von Verstößen oder geplanten Eingriffen gegenüber diesen europarechtlich geschützten Erhaltungszielen im Einzelfall andere sein können als bei Verstößen gegen eine ausschließlich auf Bundes-/Landesrecht beruhende Naturschutzgebietsverordnung, müssen die Erhaltungsziele gesondert definiert und dargestellt werden.

§ 4 „Verbote“

§ 4 Abs. 1, Generelles Verbot

Entsprechend der gesetzlichen Formulierung in § 23 Abs. 2 BNatSchG werden alle Handlungen untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder auch nur Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Dies beinhaltet auch nachhaltige Störungen. Der gesetzlich vorgesehenen „Maßgabe näherer Bestimmungen“ wird durch die beispielhafte Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien erfüllen, nachgekommen. Trotz der Aufzählung sind lediglich Handlungen, die nachweislich nichts im Gebiet zerstören, beschädigen oder verändern zulässig. Mit der Formulierung wird auch die Umsetzung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG) gewährleistet.

§ 4 Abs. 1 Nr. 1, Störungen durch Lärm etc.

Der Besuch des NSG hat mit Rücksicht auf die Natur zu erfolgen. Bei der Ausübung von zulässigen Handlungen ist stets auf den für den konkreten Zweck nötigen Umfang von Geräuschen oder anderen Störungen zu achten. Vermeidbare Geräusche sind immer verboten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2, Befahren

Der Betrieb von motorbetriebenen Fahrzeugen (analog Zeichen 260 der StVO) verursacht Lärm und kann Zerstörungen und/oder Beschädigungen im Naturschutzgebiet oder an seinen Bestandteilen herbeiführen und ist daher verboten. Die Freistellungsregelungen vom Verbot sind in § 5 Abs. 2 dargestellt. Fahrerlaubnisfreie motorbetriebe Krankenfahrstühle sind von dem Verbot nicht erfasst. Das Abstellen von Anhängern oder Geräten aller Art bedingt regelmäßig eine Beunruhigung des Naturhaushalts und führt zu Schädigungen der Bodenstruktur und der Vegetation. Zusätzlich werden das Landschaftsbild und damit der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt. Ein temporäres Abstellen von Geräten, zum Beispiel im Zuge der landwirtschaftlichen Erntearbeiten oder der Waldbewirtschaftung, ist von dem Verbot nicht erfasst.

§ 4 Abs. 1 Nr. 3, bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende Anlagen. Bauliche Anlagen sind aber auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze, Camping- und Wochenendplätze, Spiel-, Sport und Reitplätze sowie sonstige Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen (vgl. § 2 NBauO). Eingeschlossen sind auch Maßnahmen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Eine Veränderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor. Mit unter diese Aufzählung fallen explizit auch Bienenstöcke.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Helstorfer Moor“ (NSG-HA 56) Erläuterungen	Stand: 27.01.2020
---------------------------------------	---	-------------------

§ 4 Abs. 1 Nr. 4, Entwässerungsmaßnahmen

Neue Entwässerungsmaßnahmen werden untersagt, um insbesondere die im Gebiet vorkommenden Moorlebensräume zu sichern bzw. nicht noch stärker zu beeinträchtigen. Eingriffe in den Wasserhaushalt können die Lebensgemeinschaften in den maßgeblichen Lebensraumtypen und den weiteren schutzwürdigen Biotopen erheblich beeinträchtigen. Gemeint sind z. B. die Verbesserung der Vorflut durch Neuanlage oder Vertiefung von Gewässern und das Anlegen von Dränaugen. Zu beachten ist, dass auch Maßnahmen, die außerhalb des Gebiets durchgeführt werden, negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben können und folglich verboten sind. Für eine Vorabschätzung reicht es zunächst die Naturschutzbehörde anzusprechen. Soweit negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, muss ein Gutachter eingeschaltet werden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 5, Oberflächengestalt und Fremdstoffe

Veränderungen an der Oberfläche sowie das Einbringen von Fremdstoffen führen immer zu einer direkten Beeinträchtigung der dort lebenden Tiere und Pflanzen. Dies gilt auch und gerade für die Ablage von Grünabfällen, bei der standortfremde und potentiell invasiv auftretende Pflanzen die heimische Vegetation verändern kann.

§ 4 Abs. 1 Nr. 6, Einbringung von Pflanzen oder Tieren

Hierunter fällt die direkte Ansiedlung und das Ausbringen gebietsfremder, nicht heimischer, genetisch veränderter oder invasiver Tier- und Pflanzenarten, da diese zu einer Verfälschung des vorhandenen Genpools beitragen und/oder es zu einer Verdrängung der hier vorkommenden Arten kommen kann. § 40 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 7, Entnahme von wild lebenden Pflanzen und Tieren

Im Gebiet kommt eine Vielzahl von seltenen und gefährdeten Arten vor. Das Verbot dient vorwiegend dem Schutz dieser Tier- und Pflanzenarten. Da die seltenen und gefährdeten Arten im NSG durchaus in größeren Zahlen vorkommen können und es für den Laien nicht oder nur schwer ersichtlich ist welche Arten besonders schützenswert sind, gilt ein umfassendes Entnahmeverbot.

§ 4 Abs. 1 Nr. 8, Flugbeschränkungen

Unter diese – ganzjährig geltende – Regelung fallen alle denkbaren bemannten und unbemannten Flugobjekte, z.B. Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Drehflügler (Hubschrauber), Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Drohnen, Frei- und Fesselballone, Drachen, Flugmodelle und Luftsportgeräte (vgl. § 1 Abs. 2 LuftVG). Eine abschließende Auflistung ist nicht möglich. Die Störwirkung nimmt mit zunehmender Überflug- bzw. Überfahrhöhe deutlich ab. Im vorliegenden Fall wird eine Mindestüberflughöhe von 150 m über Geländehöhe als ausreichend erachtet. Auf die weiteren Regelungen der „Luftverkehrs-Ordnung“ wird hingewiesen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 9, Zelten, Lagern,

Das Lagern bzw. Zelten im NSG bedingt anhaltende Störungen des Naturschutzgebietes. Die temporäre Nutzung von Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur (z. B. Ruhebänke, Aussichtspunkte etc.) entlang der zur Betretung freigegebenen Wege ist von dem Verbot nicht betroffen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 10, Feuer

Feuer (hierzu zählt auch glühende Kohle, auch in portablen Grills) führt zu einer Beunruhigung des Gebiets. Zudem besteht stets die Gefahr, dass ein Feuer außer Kontrolle gerät.

§ 4 Abs. 1 Nr. 11, Hunde

Grundsätzlich impliziert das Laufenlassen jede Fortbewegungsart, also z.B. auch das Schwimmen lassen. Hunde sind im Naturschutzgebiet ganzjährig an einer maximal zwei Meter langen Leine zu führen. Die Regelung dient dazu Störungen wild lebender Tiere im Naturschutzgebiet zu minimieren. Jagd- und Rettungshunde sind im Einsatz von dem Verbot ausgenommen.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Helstorfer Moor“ (NSG-HA 56) Erläuterungen	Stand: 27.01.2020
---------------------------------------	---	-------------------

§ 4 Abs. 2, Betretungsverbot

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden soweit der Schutzzweck es erlaubt. Gem. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden. Soweit der Schutzzweck es erfordert oder erlaubt, kann die Verordnung Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Die Verordnung präzisiert dieses Gebot auf Fahrwege und auf mit NSG-Banderole gekennzeichnete Wege. Die Kennzeichnung wird von der Naturschutzbehörde durchgeführt. Fahrwege wiederum sind definiert als befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können (vgl. § 25 Abs. 2 NWaldLG).

Betreten ist jedes Sich- hinein- Begeben in die abseits der Wege liegenden Flächen des Naturschutzgebietes, also jedes Verlassen des Weges. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies zu Fuß, mit Kraftfahrzeugen, mit dem Rad, zu Pferd, an Land oder im Wasser erfolgt.

Aber auch die Wege dürfen nicht uneingeschränkt betreten oder befahren werden. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist, abgesehen von den Freistellungen nach § 5 der Verordnung, gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung generell verboten.

Keine Wege sind: Fuß- und Pirschpfade, Holzrücklinien, Gestelle- oder Abteilungslinien, Grabenränder, Feld- und Wiesenraine. Pfade können durch Positivmarkierung der Naturschutzbehörde (Pfosten mit NSG-Banderole) als Weg anerkannt werden.

§ 4 Abs. 3, Hinweis auf Gesetz

§ 33 Abs.1 Satz 1 BNatSchG enthält ein gesetzliches Veränderungs- und Störungsverbot. Durch die Vorschrift wird ein dauerhafter rechtlicher Grundschutz für Natura2000-Gebiete sichergestellt. Dieser entfällt auch nicht mit der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Zwar gehen die Verbote der NSG-Verordnung im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG als spezielleres Recht dem allgemeinen Verschlechterungsverbot vor; sind die Regelungen der Verordnung indes unzulänglich, greift § 33 BNatSchG ein.

Anlagen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl sind in FFH-Gebieten gem. § 33 Abs. 1a BNatSchG verboten.

Die aufgeführten Vorschriften des BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 „Freistellungen“

§ 5 Abs. 1, Einleitung

Die Freistellungen setzen die zuvor genannten Verbote für die aufgeführten Zwecke außer Kraft. Damit stellen die Freistellungen keine Einschränkung dar und bedürfen insofern keiner gesonderten Begründung. Vielmehr müssen sich die Freistellungen vor dem Hintergrund des strengen Schutzzweckes begründen lassen. Ein Teil der folgenden Ausführungen dient der Konkretisierung des Freistellungsrahmens.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1, Freistellungen zum Betreten und Befahren

Für die folgenden Maßnahmen darf das NSG befahren bzw. außerhalb der Wege betreten werden.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 a, Betreten und Befahren durch Eigentümer

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte werden zur rechtmäßigen Nutzung von dem Wegegebot freigestellt. Der Umfang der rechtmäßigen Nutzung wird durch die im weiteren Verlauf von § 5 freigestellten Handlungen definiert. Unabhängig davon gelten alle übrigen Verbote dieser Verordnung, die trotz des Betretens oder Befahrens vermeidbar sind, wie z.B. das Verbot Störungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu verursachen. Dies beinhaltet unter anderem, dass die Grundstücke auf dem direkten Weg und möglichst über bestehende Wege aufgesucht werden. Das Befahren ist nur auf Fahrwegen zulässig. Entsprechend § 25 NWaldLG sind Fahrwege befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Im Übrigen vgl. auch § 4 Abs. 2.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Helstorfer Moor“ (NSG-HA 56) Erläuterungen	Stand: 27.01.2020
---------------------------------------	---	-------------------

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 b, Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Naturschutzbehörde

Die Naturschutzbehörde ist für die Einhaltung der Schutzbestimmungen und die Erreichung des Schutzzweckes verantwortlich. Dafür muss das Schutzgebiet regelmäßig betreten oder befahren werden. Dies erfolgt so störungsarm wie möglich.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 c, Erfüllung dienstlicher Aufgaben anderer Behörden

Im Einzelfall rechtfertigen weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse ein Betreten bzw. Befahren des Gebiets. Dazu soll eine schutzzweckverträgliche Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde festgelegt werden. Durch die besondere Verpflichtung an der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes mitzuwirken (vgl. § 2 Abs. 2 BNatSchG), ist eine weitergehende Regelung innerhalb der NSG-Verordnung verzichtbar.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 d, Forschung und Lehre

Das Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre und Bildung soll im Gebiet möglich sein. Damit dies im geregelten, schutzzweckgerechten Umfang erfolgt, behält sich die Naturschutzbehörde ein Zustimmungsrecht vor.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2, Verkehrssicherung

Nach § 60 BNatSchG (Haftung) erfolgt das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren. Im Naturschutzgebiet ist auf Waldwegen und insbesondere auch abseits der Wege regelmäßig stärker mit solchen Gefahren zu rechnen, da dem Schutzzweck entsprechend alte Bäume und Totholz gefördert werden. Anderes gilt im Bereich von öffentlichen (gewidmeten) Verkehrswegen. Hier ist der Verkehrssicherungspflicht in vollem Umfang nachzukommen.

Die Entscheidung, mit welchen Mitteln und mit welchem Aufwand der Sicherungspflicht nachzukommen ist, muss jedoch stärker als anderswo mit dem Schutzzweck abgewogen werden. Das kann z.B. zu häufigeren Kontrollen mit weniger vorsorglichen Maßnahmen führen. Der Rückschnitt von Bäumen oder Ästen kann z.B. unterbleiben, wenn in besonderen Einzelfällen Abspannungen die Fallrichtung bestimmen oder Wegebereiche gesperrt werden. Die Naturschutzbehörde kann durch die Anzeigepflicht an einer gemeinsamen Lösung mitwirken.

Die Vierwochenfrist beginnt zu laufen, sobald der Naturschutzbehörde die Unterlagen vorliegen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben müssen. Innerhalb dieser Frist kann die Naturschutzbehörde entscheiden, ob sie das Vorhaben untersagen oder modifizieren (abändern) will. Auch wird in diesen Fällen die Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) anwendbar.

§ 5 Abs. 2 Nr. 3, Maßnahmen zu Schutz und Pflege

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung oder auch zur Kontrolle des Gebiets sind grundsätzlich zu begrüßen. Der Zustimmungsvorbehalt sichert der Naturschutzbehörde die Möglichkeit, einzelne Maßnahmen zu prüfen und ggf. zu modifizieren, zu ergänzen und zu dokumentieren.

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 Naturerfahrung und Umweltbildung

Das Helstorfer Moor ist aktuell im Bereich des eigentlichen Moores nicht zugänglich. Auch wenn aktuell keine Bestrebungen existieren dies zu ändern, ermöglicht diese Freistellung die Eröffnung von Wegen und Besuchereinrichtungen. Durch die gezielte Öffnung von Teilbereichen sollen die Moore im Übrigen ungestört bleiben. Es ist nicht auszuschließen, dass auch das Helstorfer Moor perspektivisch in entsprechende Überlegungen einbezogen wird. Vorausgesetzt wäre stets die relative Verträglichkeit mit dem Schutzzweck und eine gründliche Abwägung der konkreten Lage.

§ 5 Abs. 2 Nr. 5, Wegeunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung umfasst regelmäßig Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich der wegebegleitenden Gräben und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg kalkfreien Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Helstorfer Moor“ (NSG-HA 56) Erläuterungen	Stand: 27.01.2020
---------------------------------------	---	-------------------

Eine Instandsetzung ist anzeigepflichtig. Ein Ausbau von Wegen über den eigentlichen Ausbaugrad hinaus sowie Neubauten sind verboten.

§ 5 Abs. 2 Nr.7, Rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen

Bestehende rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Ein Beispiel für eine Unterhaltung ist die Spülung von bestehenden Drainagen (so explizit auch der Drainagestrang auf Flurstück 64/1, Flur 5, Abbensen zugunsten der Entwässerung der benachbarten Ackerfläche außerhalb des Schutzgebiets). Bei einer Unterhaltung ist die eigentliche Funktion der Anlage oder Einrichtung eingeschränkt, aber grundsätzlich noch vorhanden. Bei einer Instandsetzung ist die eigentliche Funktion nicht nur kurzfristig nicht mehr gegeben. Die mit Zustimmung freigestellte Instandsetzung greift z.B. bei Wegeinstandsetzungen, bei denen mehr als 100 kg Material pro Quadratmeter nötig sind.

§ 5 Abs. 3, Freistellungen der Jagd

Die Regelung folgt dem Erlass des Landes zur Jagd in Naturschutzgebieten vom 07.08.2012. Danach ist die unmittelbare Jagdausübung von den Regelungen der NSG-Verordnung freigestellt. Die zum Erreichen des Schutzzweckes erforderlichen Beschränkungen der Jagdausübung sind als Abweichung von der Freistellung ausgenommen.

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 Jagdliche Flächenherrichtung

Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschen kann zu Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des Schutzzweckes führen. Die genannten Handlungen dürfen daher nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Ansitzeinrichtungen

Im NSG zulässige Ansitzeinrichtungen bestehen im Wesentlichen aus unbehandeltem Holz in einer landschaftsangepassten Bauweise. Dadurch soll vor allem vermieden werden, dass das Landschaftsbild über Gebühr beeinträchtigt wird und künstliche Materialien dauerhaft im NSG verbleiben. Die Position der Ansitzeinrichtungen kann sich, durch die damit verbundenen Störungen, ebenfalls negativ auf die Erhaltungsziele auswirken. Anstatt der nach Erlass möglichen Anzeigepflicht, soll die eigenständige Prüfung des Jagdausübungsberechtigten gewährleistet, dass keine stöempfindlichen Biotope und Arten beeinträchtigt werden. Die Naturschutzbehörde bietet eine entsprechende Beratung an.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Landwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Flächen am östlichen Rand des Moores sollen als möglichst artenreiches Grünland bewirtschaftet werden. Die Nutzung der verbliebenen Äcker bleibt bis zur erstmaligen Umwandlung in Dauergrünland zulässig.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Dauergrünland

Die Freistellung gilt für die in der Verordnungskarte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen. Innerhalb dieser Kulisse ist eine Beweidung zulässig. Die Regelungen orientieren sich an der alten NSG-Verordnung.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 a) Erhalt der Grasnarbe

Eine Ackerzwecknutzung ist nicht zulässig. Ein Umbruch der Grasnarbe ist auch beim Grubbern gegeben. Durch das Verbot der Zerstörung der Grasnarbe werden zu intensive Haltungsformen oder die Haltung von Tieren, bei denen dies nicht gewährleistet ist, ausgeschlossen.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 b) Grünlanderneuerung

Nachsaaten sollten grundsätzlich vermieden werden. Kleinflächige Wildschäden sollten zeitnah manuell behoben werden. Das Saatgut für eine Nachsaat sollte dem Standort angepasst und möglichst kräuterreich sein. Soweit die Naturschutzbehörde konkretere Vorgaben zum Saatgut trifft, beteiligt sie sich an den Kosten dafür.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Helstorfer Moor“ (NSG-HA 56) Erläuterungen	Stand: 27.01.2020
---------------------------------------	---	-------------------

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 c) Pflanzenschutzmittel

Unerwünschten Pflanzenarten sollen durch eine angepasste Bewirtschaftung oder mechanische Bekämpfung entfernt bzw. verhindert werden.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 d) Einschränkung der organischen Düngung

Die Anwendung von Festmist bleibt zulässig.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 e) Weideeinrichtungen

Als landschaftstypische Weidezäune gelten Zäune aus naturbelassenen (Spalt-) Holzpfählen, abgespannt mit Draht, Holzlatten, Elektrokordel bzw. und Elektrolitze sowie Gummi- oder Kunststoffbändern in dunkler Farbgebung (z.B. grün oder braun). Für die Schafhaltung gelten auch Knotengitterzäune als landschaftstypische Weidezäune im Sinne der Verordnung. Zum Schutz von Weidetieren vor Wölfen sind Zäune in einer Höhe bis zu 140 cm zulässig. Die Höhe geht auf Vorgaben des Landes zum „Herdenschutz vor Wolfsübergriffen“ zurück. Für höhere Zäune besteht keine Notwendigkeit.

Viehtränken sollen nicht als Blickfang direkt ins Auge fallen, sondern sich unauffällig einfügen. Landschaftstypische Weideunterstände sind mindestens an einer Längsseite voll geöffnet, haben keine Einbauten (Futterkrippen, festen Boden, Fenster o.ä.), und dienen ausschließlich dem vorübergehenden Schutz von Weidetieren. Darüber hinaus ist nur die kurzfristige Zwischenlagerung von Ernteerzeugnissen erlaubt. Als landschaftstypisch gelten in der Regel solche Unterstände, die aus naturbelassenem Holz gefertigt sind, mit Pultdach. Die überbaute Fläche soll an die Anzahl der Weidetiere bei extensiver Nutzung des Grünlandes ausgerichtet sein (ca. 8 m² pro Großvieheinheit). Als Dacheindeckung können (z.B.) rote Dachziegel, schwarze Dachpappe, Wellblech oder Bitumenwellplatten in gedeckten Farben (z. B. dunkelgrün oder braun) verwendet werden. Die Dachüberstände sollen 0,50 m nicht überschreiten.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Dauergrünland I

Diese zusätzlichen Grünlandregelungen dienen dem Erhalt und der Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und dem daran angepassten Artenspektrum. In dieser Zone ist zunächst immer eine Mahd vorgesehen.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 a) maschinelle Bodenbearbeitung

Die maschinelle Bodenbearbeitung gefährdet in diesem Zeitraum Bodenbrüter. Darunter fallen u.a. das Walzen und Schleppen.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 b) Düngung

Durch die extensive Grünlandnutzung werden vergleichsweise wenige Nährstoffe entzogen. Die Stickstoffgrundbelastung über den Luftweg deckt regelmäßig den Bedarf. Soweit eine Stickstoffgabe darüber hinaus oder andere Nährstoffe benötigt werden, sind die Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele zu beachten und die Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 c) und d) Mahdtermine

Die erste Mahd soll regelmäßig ab Mitte Juni stattfinden. Eine grundsätzlich anzustrebende weitere Differenzierung der Mahdtermine soll über die Pachtverträge der öffentlichen Flächen erfolgen, soweit sich diese durch unterschiedliche Bewirtschafter nicht von selbst einstellt. Im Einzelfall soll auch von der Abweichungsmöglichkeit gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung Gebrauch gemacht werden. Der Abstand zur zweiten Mahd bzw. der Nachbeweidung dient der zwischenzeitlichen Entwicklung von Blüten bis hin zur Samenreife. Mehr Schnitte geben die Standorte ohne starke Düngung nicht her. Bei bekannten Wiesenvogelbruten sollte die Mahd entsprechend verschoben werden. Dies erfolgt in eigener Verantwortung der Pächter oder ggf. auf Einzelanordnung der Naturschutzbehörde.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 e) Lagerung der Ernte

Das NSG ist kein Lagerplatz. Heu- oder Silageballen müssen innerhalb weniger Tage abgeholt werden.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Helstorfer Moor“ (NSG-HA 56) Erläuterungen	Stand: 27.01.2020
---------------------------------------	---	-------------------

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Acker

Die Freistellung gilt für die in der Verordnungskarte als Acker gekennzeichneten Flächen.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 a) Umwandlungsvorbehalt

Der Ackerstatus geht nach landwirtschaftlicher Definition nach 5 Jahren als Grünland (oder auch Ackergras) verloren. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 b) Sonderkulturen

Die Anlage von Sonderkulturen stellt einen wesentlichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Je nach Kultur können weitere Konflikte mit dem Schutzzweck entstehen. Dies gilt insbesondere für die Kulturheidelbeere.

§ 5 Abs. 4 Satz 2 Abweichungen Dauergrünland

Eine naturschutzfachlich optimierte Grünlandbewirtschaftung ist von vielen Faktoren abhängig, die nicht umfänglich in einer NSG-Verordnung abgebildet werden können. Angefangen bei unterschiedlichen Standortfaktoren über den jährlichen Witterungsverlauf bis zu neuen Erkenntnissen oder Techniken. Der Ablauf zur Erteilung einer abweichenden Zustimmung ist in § 5 Absatz 7 beschrieben.

§ 5 Abs. 5 Holzentnahme auf Moorflächen

Durch diese Regelung soll die Entnahme auf den jährlichen Zuwachs von ca. 4 bis 6 Festmeter im Moor-/Bruchwald begrenzt werden. Je nach Standort und Wüchsigkeit entspricht das 8 bis 10 mittelstarke Bäume pro Jahr und Hektar. Diese Art der Baumentnahme soll den Eigentümern ermöglichen etwas Brennholz auf ihren Flächen zu machen, bei der wirtschaftliche Aspekte nicht im Vordergrund stehen. Unter Beachtung der folgenden Vorgaben ist eine Entnahme mit dem Schutzzweck regelmäßig vereinbar.

Aus Gründen des Artenschutzes darf die Holzentnahme nur im Winter zwischen 1. Oktober bis 15. Februar erfolgen. Es dürfen grundsätzlich keine Bäume mit Spechtlöchern oder hohem Totholzanteil entnommen werden. Die Baumentnahme muss über die Fläche verteilt erfolgen. Der Kronenabraum ist zu entfernen oder zumindest in trockenen Bereichen aufzuschichten. Bodenverletzungen durch zu schweres Gerät oder Holzurückung dürfen nicht entstehen. Bereiche mit offenen Moorbiotopen sind besonders zu schonen. Die Lagerung/Trocknung des Holzes im Gebiet ist verboten. Es darf nur der natürliche Aufwuchs im Moor genutzt werden. Aspekte der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft wie Entwässerung, Düngung, Kalkung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung, Anpflanzung, Zäunung sind selbstverständlich nicht gestattet. Mit dieser Regelung wird der Lebensraumtyp 91D0 weder in der Fläche noch in der Qualität beeinträchtigt. Im überwiegenden Teil des Gebiets wird diese Option ohnehin nicht genutzt, weil die Flächen im öffentlichen Eigentum liegen.

Die weitergehende Holzentnahme zum Erhalt oder zur Entwicklung von höherwertigen Biototypen entspricht einer Entkusselung von jungen Beständen mit gut ausgeprägter Moos- und Krautschicht. Soweit hier Synergien mit einer Holzverwertung möglich sind, sollen diese ausgeschöpft werden.

§ 5 Abs. 6 Nr. 1 bis 8 Forstwirtschaft

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist auf die in der Verordnungskarte als Wald gekennzeichneten Flächen beschränkt. Die aufgeführten Regeln definieren ein Mindestschutzniveau für das Naturschutzgebiet, um negative Auswirkungen auf den Schutzzweck der angrenzenden Moore zu verhindern. Es werden keine besonderen Regelungen zum Erhalt der ca. 14 ha des Lebensraumtyps 9190 formuliert. Die Flächen liegen überwiegend im öffentlichen Eigentum. Der Erhalt und die Entwicklung des Lebensraumtyps 9190 werden über die Managementplanung gewährleistet, wobei im Zweifel die Renaturierung des Moores vorrangig ist.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Helstorfer Moor“ (NSG-HA 56) Erläuterungen	Stand: 27.01.2020
---------------------------------------	---	-------------------

§ 5 Abs. 7, Regelungen zu Zeit, Ort und Ausführung

Die Regelung trägt dazu bei, überhaupt derartige Freistellungen zu ermöglichen. Gerade vor dem Hintergrund der FFH-Verträglichkeit wird der Naturschutzbehörde so die Möglichkeit einer Vorprüfung eingeräumt. Die Formulierung von Auflagen oder Bedingungen ist im Vergleich zu einer Versagung der Zustimmung das mildere Mittel.

§ 5 Abs. 8, Pläne und Projekte

Vorhaben, die dem allgemeinen Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung zuwiderlaufen, sind nach § 4 der Verordnung verboten. Auf Antrag kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von diesen Verboten eine Befreiung gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Über die Befreiung entscheidet in der Regel die untere Naturschutzbehörde.

Bei möglichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist darüber hinaus eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG hinaus.

In der Regel entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt bzw. der das Projekt anzuzeigen ist über die Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde (§ 26 Satz 1 NAGBNatSchG).

Zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung bietet der Ordnungsgeber eine Einvernehmensregelung an: Soweit der Plan oder das Projekt eine Abweichungsprüfung vor dem Hintergrund der gesamten Verordnung erfolgreich durchlaufen hat, erteilt die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen, mit der Folge, dass in diesen Fällen keine zusätzliche Befreiung von den Verboten der NSG-Verordnung, die eventuell im Einzelfall über die Prüfung der Erhaltungsziele nach FFH-RL hinausgehen, mehr erteilt werden muss. In diesen Fällen wäre ein Projekt von den Verboten der Verordnung freigestellt.

Wird kein Einvernehmen erzielt, ist ein gesondertes Befreiungsverfahren durchzuführen.

§ 5 Abs. 9, Hinweis auf weitere Rechtsvorschriften

Es wird auf direkte gesetzliche Regelungen hingewiesen, die im Einzelfall den Freistellungen der NSG-Verordnung widersprechen können. Selbstverständlich sind darüber hinaus grundsätzlich alle gesetzlichen Regelungen zu beachten. Der Hinweis dient dazu, vorhersehbare Konflikte im Vorfeld zu vermeiden.

§ 5 Abs. 10, Bestehende Genehmigungen

Der Hinweis dient zur Klarstellung, dass rechtmäßige Verwaltungsakte nicht durch die NSG-Verordnung eingeschränkt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es nach § 49 VwVfG jedoch möglich, einen rechtmäßigen Verwaltungsakt (wie z.B. wasserrechtliche Genehmigungen) zu widerrufen.

§ 6 „Befreiungen“

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten nach § 4 der Verordnung erteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Es wird lediglich der Wortlaut des Gesetzes wiederholt.

§ 7 „Anordnungsbefugnis“

Dies ist ein Hinweis auf die bereits gesetzlich vorgesehene Anordnungsbefugnis der Naturschutzbehörde den rechtmäßigen Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen zu lassen. Dies ist neben der Ordnungswidrigkeit und dem damit verbundenen Bußgeld eine weitere mögliche Rechtsfolge bei Verstößen gegen die NSG-Verordnung.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Helstorfer Moor“ (NSG-HA 56) Erläuterungen	Stand: 27.01.2020
---------------------------------------	---	-------------------

§ 8 „Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“

§ 8 Abs. 1, Nr. 1, Duldung von Maßnahmen

Die Schutzerklärung soll nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die Ermächtigung dazu enthalten. Die Pflege von Natur- und Landschaft besteht in Maßnahmen, die darauf abzielen, deren bestehenden Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 8 Abs. 1, Nr. 2, Kennzeichnung des NSG

Gemäß § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG sind Naturschutzgebiete durch die Naturschutzbehörde zu kennzeichnen.

§ 8 Abs. 2, Besondere Duldungspflichten

Konkret in der Verordnung sind nur vorhersehbare, regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen aufgeführt. Weiter ausdifferenzierte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einer gesonderten Fachplanung erstellt. Die Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen trägt die öffentliche Hand. Mit der Nennung der Maßnahmen in der Verordnung fallen sie unter die gesetzliche Duldungspflicht gemäß § 65 BNatSchG.

§ 8 Abs. 2, Nr. 1, Beseitigung von Neophyten

Nicht heimische Arten (Neophyten), wie z.B. die Amerikanische Kulturheidelbeere, haben das Potenzial, sich stark auszubreiten und damit heimische Lebensgemeinschaften zu bedrohen. Der Ausbreitung solcher invasiven Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken.

§ 8 Abs. 2, Nr. 2, Pflegemahd

Soweit ehemalige Nutzflächen von den Eigentümern aufgegeben wurden, kann die Naturschutzbehörde dessen Mahd veranlassen. Dies erfolgt erst nach Rücksprache. Dem Eigentümer wird die Möglichkeit gegeben die Mahd selbst zu veranlassen.

§ 8 Abs. 2, Nr. 3, Entkusselung

Der natürliche Holzaufwuchs stellt in den genannten Biotopen regelmäßig eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks dar.

§ 8 Abs. 2, Nr. 4, Kleingewässer

Stillgewässer unterliegen regelmäßig einem natürlichen Verlandungsprozess. Gemäß Schutzzweck sind diese jedoch zu erhalten und zu pflegen.

§ 8 Abs. 2, Nr. 5, Wasserhaltung

Die wesentliche Beeinträchtigung des Moores liegt in der Hydrologie begründet. Im Naturschutzgebiet ist die Erhöhung des Moor- und Grundwasserspiegels von den Eigentümern zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Bei der Grenze der Zumutbarkeit sind die Lage im FFH-Gebiet und ggf. angebotene Entschädigungsleistungen zu berücksichtigen.

§ 8 Abs. 4, gesetzliche Bestimmungen

Es wird auf ergänzende gesetzliche Regelungen in diesem Zusammenhang hingewiesen.

§ 9 „Erschwernisausgleich“

Für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft wird den Nutzungsberechtigten gemäß der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) § 1 Abs. 1 ein finanzieller Erschwernisausgleich gewährt.

Für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Grünlandnutzung wird den Nutzungsberechtigten gemäß der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Helstorfer Moor“ (NSG-HA 56) Erläuterungen	Stand: 27.01.2020
---------------------------------------	---	-------------------

von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland – EA-VO-Grünland) § 1 Abs. 1 ein finanzieller Erschwernisausgleich gewährt.

§ 10 „Ordnungswidrigkeiten“

Hier wird lediglich der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten wiedergegeben.

§ 11 „Inkrafttreten“

Paragraf 11 bildet mit dem Tag des Inkrafttretens den formalen Abschluss dieser Verordnung. Mit dem zweiten Absatz wird die zuvor gültige NSG-Verordnung aufgehoben. Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Moorgeest“ (LSG-H 10) tritt in dem hier überplanten Bereich außer Kraft.

Fundstellen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
Luftverkehrs-Ordnung	Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist
Wald-Erlass	Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015) (Nds. MBl. 2015 Nr. 40, S. 1300)
LÖWE-Erlass	Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass) (RdErl. d. ML v. 20.03.2007) (Nds. MBl. 2013 Nr. 9, S. 214)
Erschwernisausgleichsverordnung-Wald	Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) (Nds. GVBl. 2016, 106)
Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist

jeweils in der z.Z. geltenden Fassung.